



# Ausführungsreglement über die Wahl der Delegierten der Genossenschaft der Personalvorsorgekasse Obwalden (PVO) (Wahlreglement)

**Verabschiedet am**

3. November 2021

**Gültig ab dem**

1. Januar 2022

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Art. 1 Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Wahlberechtigung.....	3
Art. 3 Ausschliessungsgrund.....	3
Art. 4 Wahlkreis.....	3
Art. 5 Wahltermin.....	3
Art. 6 Wahlart.....	3
Art. 7 Wahlbüro.....	3
Art. 8 Amtsdauer und Amtsjahr.....	4
<b>2. Wahlvorbereitung</b> .....	<b>4</b>
Art. 9 Eröffnung des Wahlverfahrens.....	4
Art. 10 Inhalt der Wahlvorschläge.....	4
Art. 11 Unterzeichnung der Wahlvorschläge.....	4
Art. 12 Einverständnis mit dem Vorschlag.....	4
Art. 13 Einreichung der Wahlvorschläge.....	4
Art. 14 Prüfung der Wahlvorschläge.....	4
Art. 15 Bekanntmachung der Wahlvorschläge.....	5
Art. 16 Wahlrechtsausweis.....	5
<b>3. Durchführung der Wahl</b> .....	<b>5</b>
Art. 17 Ausübung des Wahlrechts.....	5
Art. 18 Stimmabgabe.....	5
Art. 19 Verbot der Stellvertretung.....	5
Art. 20 Verbotenes Vorgehen.....	5
<b>4. Erhaltung des Wahlergebnisses</b> .....	<b>6</b>
Art. 21 Behandlung der Wahlzettel.....	6
Art. 22 Auszählung.....	6
Art. 23 Ungültige Wahlzettel.....	6
Art. 24 Zustandekommen der Wahl.....	6
Art. 25 Protokoll.....	6
Art. 26 Mitteilungen.....	7
Art. 27 Stille Wahl, Ergänzungswahl.....	7
Art. 28 Nachrücken auf freigewordene Sitze.....	7
Art. 29 Wiederbesetzung durch Ersatzwahl.....	7
<b>5. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
Art. 30 Rechtsschutz.....	7
Art. 31 Erhaltung.....	7
Art. 32 Änderung des Reglements.....	8
Art. 33 Inkrafttreten.....	8

Der Vorstand der Personalvorsorgekasse Obwalden gestützt auf Artikel 16 Absatz 6 der Statuten der Genossenschaft der Personalvorsorgekasse Obwalden (PVO) vom 18. Oktober 1984 in der Fassung vom 27. Juni 2019, erlässt:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement ordnet das Verfahren für die Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Versicherten (Arbeitnehmerdelegierte) in die Delegiertenversammlung (DV) der PVO.
- <sup>2</sup> Die Arbeitgeber bestimmen ihre Delegierten selbst.

### **Art. 2 Wahlberechtigung**

- <sup>1</sup> Berechtigt, Delegierte zu wählen und als Delegierter bzw. Delegierte gewählt zu werden, ist, wer bei Erlass der Wahlanordnung bei der PVO versichert ist.
- <sup>2</sup> Die Wählbarkeit und die Amtszeit der Gewählten erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft nach Art. 5 der Statuten.

### **Art. 3 Ausschliessungsgrund**

- <sup>1</sup> Ein Delegierter oder eine Delegierte kann nicht zugleich Vertreter von Arbeitgeber und Versicherten sein.
- <sup>2</sup> Andere Ausschliessungsgründe, insbesondere jene der Verwandtschaft, bestehen nicht.

### **Art. 4 Wahlkreis**

- <sup>1</sup> Die Versicherten der gleichen Arbeitgeberkategorie bilden gemäss Art. 16 Abs. 3 der Statuten einen Wahlkreis.
- <sup>2</sup> Die Wahlkreiseinteilung und die Zahl der zu wählenden Delegierten werden mit dem Erlass der Wahlanordnung aufgrund des Mitgliederbestands am 31. Dezember des Vorjahres vom Vorstand festgelegt.

### **Art. 5 Wahltermin**

- <sup>1</sup> Der Vorstand setzt die Fristen für die Wahlen fest.

### **Art. 6 Wahlart**

- <sup>1</sup> Die Wahlen werden im Verfahren der brieflichen Stimmabgabe durchgeführt.

### **Art. 7 Wahlbüro**

- <sup>1</sup> Das Wahlbüro wird vom Vorstand in der Wahlanordnung bestimmt. Es besteht aus dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin und zwei weiteren unabhängigen Personen.
- <sup>2</sup> Ein Mitglied des Wahlbüros kann nicht amten, wenn es selbst in die Wahl kommt oder wenn es mit einer vorgeschlagenen Person verheiratet, in eingetragener Partnerschaft oder in gerader Linie oder bis und mit dem zweiten Grad in der Seitenlinie blutsverwandt oder verschwägert ist. In diesen Fällen übernimmt seine bzw. ihre Stellvertretung die Aufgaben im Wahlbüro

## **Art. 8 Amtsdauer und Amtsjahr**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer beträgt generell vier Jahre. Das Amtsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.

## **2. Wahlvorbereitung**

### **Art. 9 Eröffnung des Wahlverfahrens**

<sup>1</sup> Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin gibt der Vorstand jedem Mitglied schriftlich bekannt, dass die Gesamterneuerungswahlen der Delegierten stattfinden, wieviele Delegierte je Wahlkreis zu wählen sind und bis wann Wahlvorschläge eingereicht werden müssen. Diese Eröffnung des Wahlverfahrens wird zusammen mit den nötigen Formularen und weiteren Informationen zusätzlich im Internetauftritt der PVO publiziert.

<sup>2</sup> Mit der Eröffnung des Wahlverfahrens werden die Versicherten aufgefordert, Wahlvorschläge für die Kandidaten oder Kandidatinnen ihres Wahlkreises einzureichen.

### **Art. 10 Inhalt der Wahlvorschläge**

<sup>1</sup> Die einzelnen Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Delegierte im Wahlkreis zu wählen sind.

<sup>2</sup> Auf dem Wahlvorschlag sind die Kandidaten oder Kandidatinnen mit Namen, Vornamen, Jahrgang und Beruf aufzuführen.

### **Art. 11 Unterzeichnung der Wahlvorschläge**

<sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein, die dem gleichen Wahlkreis angehören.

<sup>2</sup> Neben der Unterschrift auf dem Wahlvorschlag haben die unterzeichnenden Personen leserlich ihren Namen, Vornamen und ihre Adresse anzugeben.

<sup>3</sup> Die erstunterzeichnende Person ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

### **Art. 12 Einverständnis mit dem Vorschlag**

<sup>1</sup> Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der vorgeschlagenen Person beizulegen, dass sie mit der Kandidatur einverstanden ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine solche Erklärung, so setzt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der PVO der vorgeschlagenen Person eine Frist von drei Tagen für eine allfällige Ablehnung.

<sup>3</sup> Lehnt ein Kandidat oder eine Kandidatin ab, so wird dieser Name auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

### **Art. 13 Einreichung der Wahlvorschläge**

<sup>1</sup> Wahlvorschläge können bis vier Wochen vor dem Wahltermin bei der Geschäftsstelle der PVO schriftlich eingereicht werden.

### **Art. 14 Prüfung der Wahlvorschläge**

<sup>1</sup> Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der PVO prüft die Wahlvorschläge.

<sup>2</sup> Er oder sie streicht die Namen der im betreffenden Wahlkreis nicht wählbaren Personen und setzt den Unterzeichnenden des Wahlvorschlags eine Frist von zwei Tagen, innert der sie Ersatzvorschläge für gestrichene vorgeschlagene Personen einreichen oder die Bezeichnung von vorgeschlagenen Personen verbessern können.

<sup>3</sup> Enthält ein Wahlvorschlag überzählige Namen, so werden die letzten vom Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin der PVO gestrichen.

#### **Art. 15 Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

<sup>1</sup> Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der PVO erstellt für jeden Wahlkreis einen Wahlzettel, auf welchem die vorgeschlagenen Personen in ausgeloster Reihenfolge und allenfalls geordnet nach Arbeitgebern mit dem Zusatz „bisher“ oder „neu“ aufgeführt sind. Der Wahlzettel enthält auch die Zahl der zu wählenden Delegierten des Wahlkreises.

<sup>2</sup> Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der PVO stellt diesen Wahlzettel zusammen mit einem Wahlkuvert und dem frankierten Rücksendekuvert jedem Versicherten bzw. jeder Versicherten zwei Wochen vor dem Wahltermin zu.

#### **Art. 16 Wahlrechtsausweis**

<sup>1</sup> Das Rücksendekuvert enthält die zur Identifizierung erforderlichen Angaben über die Person des Stimmberechtigten und dient gleichzeitig als Wahlrechtsausweis.

<sup>2</sup> Beschwerden wegen Nichterhalt von Wahlzettel, Wahlkuvert oder Rücksendekuvert (Wahlrechtsausweis) sind spätestens eine Woche vor dem Wahltermin beim Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin der PVO anzubringen.

### **3. Durchführung der Wahl**

#### **Art. 17 Ausübung des Wahlrechts**

<sup>1</sup> Kandidierenden, denen man die Stimme geben will, sind auf dem Wahlzettel mit einem Kreuz (x) zu bezeichnen.

<sup>2</sup> Das Kreuz wird in das Rechteck geschrieben, das vor jedem Namen gedruckt ist.

<sup>3</sup> Die Wählenden dürfen nur jenen Kandidierenden die Stimme geben, die auf dem Wahlzettel angegeben sind.

#### **Art. 18 Stimmabgabe**

<sup>1</sup> Wer wählt, legt den ausgefüllten Wahlzettel in das Wahlkuvert und verschliesst es.

<sup>2</sup> Das verschlossene Wahlkuvert wird anschliessend ins Rücksendekuvert gelegt.

<sup>3</sup> Das Rücksendekuvert muss am letzten Tag des Wahltermins bei der Geschäftsstelle der PVO abgegeben oder bei einer Poststelle in der Schweiz aufgegeben sein.

#### **Art. 19 Verbot der Stellvertretung**

<sup>1</sup> Die Wählenden haben ihre Stimme persönlich abzugeben, Stellvertretung ist untersagt.

<sup>2</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe darf das verschlossene Rücksendekuvert durch Drittpersonen zur Post, zur Geschäftsstelle der PVO oder zum zentralen Rücksendeort des Arbeitgebers gebracht werden.

#### **Art. 20 Verbotenes Vorgehen**

<sup>1</sup> Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Ändern von Wahlzetteln und Verteilen schon ausgefüllter oder geänderter Wahlzettel ist verboten.

## **4. Erhaltung des Wahlergebnisses**

### **Art. 21 Behandlung der Wahlzettel**

- <sup>1</sup> Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der PVO öffnet das Rücksendekuvert und prüft die Wahlberechtigung.
- <sup>2</sup> Ist die Stimme entgegenzunehmen, so wird das Wahlkuvert in eine Urne oder in ein anderes gesichertes Behältnis gelegt. Das Rücksendekuvert wird zuhause des Wahlbüros aufbewahrt.
- <sup>3</sup> Das Wahlbüro öffnet die Urne oder das Behältnis erst, wenn sich alle Wahlkuverts in der Urne befinden; anschliessend werden die Wahlkuverts geöffnet.

### **Art. 22 Auszählung**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Wahlbüros zählen die Wahlzettel gemeinsam aus. Die Verwendung technischer Hilfsmittel zur Beschleunigung der Zählarbeit und der Beizug von Dritten für zudienende Arbeiten sind erlaubt.
- <sup>2</sup> Knappe Ergebnisse sind nachzuzählen.

### **Art. 23 Ungültige Wahlzettel**

- <sup>1</sup> Das Wahlbüro entscheidet über die Ungültigkeit eines Wahlzettels und gibt den Grund dafür auf dessen Rückseite an.
- <sup>2</sup> Nicht gültig sind Wahlzettel:
  - a. die nicht von der PVO herausgegeben worden sind;
  - b. die anders als handschriftlich ausgefüllt sowie planmässig eingesammelt, ausgefüllt oder abgeändert worden sind;
  - c. die den Willen der wählenden Person nicht eindeutig erkennen lassen;
  - d. die ehrverletzende Äusserungen enthalten;
  - e. die mehr Stimmen enthalten, als im betreffenden Wahlkreis Delegierte zu wählen sind;
  - f. die zu spät eingereicht worden sind;
  - g. die nicht mit dem als Wahlrechtsausweis dienenden Rücksendekuvert eingereicht worden sind.
- <sup>3</sup> Als leer gilt ein Wahlzettel, auf dem sich keine Stimme befindet. Enthält das Wahlkuvert keinen Wahlzettel, wird dies als „nicht gewählt“ gewertet.

### **Art. 24 Zustandekommen der Wahl**

- <sup>1</sup> Für das Zustandekommen einer Wahl ist das relative Mehr der gültigen Stimmen massgebend.
- <sup>2</sup> Ist nur noch ein Sitz zu besetzen, so entscheidet bei gleicher Stimmzahl das Los.

### **Art. 25 Protokoll**

- <sup>1</sup> Das Wahlbüro hat über die Wahl für jeden Wahlkreis ein gesondertes Protokoll auszufertigen.
- <sup>2</sup> Das Protokoll enthält:
  - a. das Datum der Wahl;
  - b. die Zahl der Wahlberechtigten;
  - c. die Zahl der abgegebenen Wahlzettel;
  - d. die Zahl der ungültigen und leeren Wahlzettel;
  - e. die Zahl der in Betracht fallenden Wahlzettel;
  - f. die Aufteilung der in Betracht fallenden Stimmen nach dem Namen der Kandidaten bzw. Kandidatinnen, auf welche sie gefallen sind;
  - g. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlbüros.

## **Art. 26 Mitteilungen**

<sup>1</sup> Das Ergebnis der Wahl wird den Kandidaten und Kandidatinnen schriftlich mitgeteilt, ebenso den Personalverbänden und den Arbeitgebern zur Orientierung der Versicherten. Die Gewählten werden im Geschäftsbericht der PVO aufgeführt.

## **Art. 27 Stille Wahl, Ergänzungswahl**

- <sup>1</sup> Überschreitet in einem Wahlkreis die Gesamtzahl der Kandidierenden nicht die Zahl der zu wählenden Delegierten, so werden die vorgeschlagenen Personen ohne Wahlverhandlung vom Wahlbüro als gewählt erklärt.
- <sup>2</sup> Ist die Gesamtzahl der Kandidaten oder Kandidatinnen geringer als die Zahl der zu wählenden Delegierten, so werden zuerst die vorgeschlagenen Personen als gewählt erklärt. Für die unbesetzt gebliebenen Sitze finden Ergänzungswahlen nach den für die Hauptwahlen geltenden Vorschriften statt.
- <sup>3</sup> Sind keine Wahlvorschläge vorhanden, so können die Wählenden für beliebige wählbare Versicherte des Wahlkreises stimmen.

## **Art. 28 Nachrücken auf freigewordene Sitze**

- <sup>1</sup> Wird ein Sitz während der Amtsdauer frei, so erklärt der Vorstandsausschuss jenen Kandidaten oder jene Kandidatin des gleichen Wahlkreises als gewählt, der oder die bei der Gesamterneuerungswahl unter den Nichtgewählten am meisten Stimmen erhalten hat.
- <sup>2</sup> Bei Tod, Wahlunfähigkeit oder Verzicht eines bzw. einer Ersatzdelegierten rückt der Nachfolgende oder die Nachfolgende an seine oder ihre Stelle.

## **Art. 29 Wiederbesetzung durch Ersatzwahl**

- <sup>1</sup> Steht in einem Wahlkreis kein Ersatzdelegierter oder keine Ersatzdelegierte zur Verfügung, so findet eine Ersatzwahl nach den für die Hauptwahlen geltenden Vorschriften statt.
- <sup>2</sup> Der Vorstand der PVO kann auf die Durchführung einer Ersatzwahl verzichten, wenn sich dies als unverhältnismässig erweisen würde, insbesondere aufgrund bevorstehender Gesamterneuerungswahlen. Damit reduziert sich gemäss Art. 16 Abs. 4 der Statuten auch die Anzahl der Stimmen auf der Arbeitgeberseite des betroffenen Wahlkreises.
- <sup>3</sup> Sofern sämtliche Delegierte eines Wahlkreises ausscheiden, kann auf die Durchführung einer Ersatzwahl nicht verzichtet werden.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **Art. 30 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Verfügungen des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin der PVO oder des Wahlbüros können innert 10 Tagen durch schriftliche und begründete Beschwerde beim Vorstand der PVO angefochten werden.

### **Art. 31 Erhaltung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand gibt der DV über die Erledigung von Wahlbeschwerden Auskunft und stellt ihr Antrag über die Erhaltung.
- <sup>2</sup> Die Wahlen werden von der DV erewart.

### **Art. 32 Änderung des Reglements**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann diese reglementarischen Bestimmungen jederzeit ändern.

### **Art. 33 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt das Wahlreglement vom 31. Januar 1985 samt dem Nachtrag vom 23. Februar 2000.

Der Vorstand

Sarnen, 3. November 2021